

Kammerreport

Ausgabe 4/2025 vom 4. September 2025

EDITORIAL

Digitalisierungsinitiative II 2

AKTUELLES

AGH bestätigt Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer 5

EU-Justizbarometer 2025 6

Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 7

SERVICE

Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichte aktualisiert 8

Neue Zuständigkeitskonzentrationen für ordentliche Gerichte in NRW 9

Aktualisiert: Steuer-ABC 10

Ergebnisse der juristischen Prüfungen 2023 (bundesweit) 11

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH: Anforderungen an die einfache Signatur 12

BGH: Mit qeS wird volle Verantwortung für den Schriftsatz übernommen 13

Anwalt in eigener Sache und Pflicht zur elektronischen Einreichung bei Gericht 14

OLG Köln: Berufung ist unzulässig, wenn Sekretariat die qeS anbringt 15

USB-Sticks jetzt als Datenträger zulässig 17

BERUF UND RECHT

BGH: Notwendige Vorkehrungen des Rechtsanwaltes für unvorhergesehenen Ausfall 18

BGH: Vergütungsfestsetzung gegenüber unbeteiligter Rechtsschutzversicherung nicht bindend 19

BGH: Vermutung einer unangemessen hohen Honorarforderung 20

OLG Düsseldorf: Schweigepflicht des Rechtsanwalts ist zeitlich unbegrenzt 21

NAMEN UND ZAHLEN

Neue Mitglieder 22

Ausgeschiedene Mitglieder 25

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte 27

Zahl der Mitglieder zum 31.7.2025 29

Ansprechpartner/innen 30

Editorial

Digitalisierungsinitiative II

von Dr. Christian Lemke, Präsident



Im [Editorial des Kammerreports 4/2024](#) vom 29. August des vergangenen Jahres – also vor genau einem Jahr – habe ich Ihnen von der Digitalisierungsinitiative der Justiz von Bund und Ländern berichtet. Zu den zentralen Vorhaben des Bundes zählten die Konzeption einer bundeseinheitlichen Justizcloud, die Pilotierung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens, die Entwicklung einer Digitalen Rechtsantragsstelle, die Realisierung eines einheitlichen Rechtsinformationsportals, eines Videoportals der Justiz und einer Vollstreckungsdatenbank zur papierlosen Zwangsvollstreckung. Die Förderung von Vorhaben der Länder umfasst u.a. die Einführung eines gemeinsamen Fachverfahrens für die Justiz, die weitere Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (u.a. Weiterentwicklung des Datenaustauschformats XJustiz und SAFE-Verzeichnisdienst; Visualisierungswerkzeuge für XJustiz-Datensätze), die Strukturierung von Justiz-Verfahrensakten mit Hilfe von KI und KI-Apps, die Entwicklung einer KI-Strategie und KI-Plattform, eine maschinelle Übersetzungsplattform der Justiz, die Entwicklung eines generativen Sprachmodells der Justiz und vieles andere mehr.

Nun, so richtig vorangekommen ist man offensichtlich noch nicht. Der Mehrwert des in der Testphase befindlichen Rechtsinformationsportals des BMJV (<https://testphase.rechtsinformationen.bund.de>) scheint überschaubar, ebenso wie jener der digitalen Rechtsantragsstelle (https://www.bmjbv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/_articles/digitale_rechtsantragstelle_artikel.html). Der im vergangenen Jahr vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit fiel nach dem Scheitern der Ampelkoalition der Diskontinuität anheim und wurde nun neu aufgelegt (<https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0371-25.pdf>). Zwischenzeitlich hatte das BMJV bereits mit den Arbeiten an der technischen Ausgestaltung des Online-Verfahrens begonnen, leider ohne die verfasste Anwaltschaft von Anbeginn an einzubeziehen. Es scheint, als habe man zunächst einen „Jugend forscht“-Ansatz verfolgt, der zudem eher die Interessen von Fluggastrechte-Inkassoportalen und Fluggesellschaften berücksichtigt, als jene der Anwaltschaft. Einige wenige Kanzleien will man befragt haben, wonach genau, ist unklar. Nun, das BMJV scheint umgeschwenkt zu haben; jedenfalls fordert das BMJV jetzt Mitwirkungsleistungen der BRAK ein, zumal die Anwaltschaft an das Onlineportal über den beA-Identity Provider angebunden werden soll. Als zuständiger BRAK-Vizepräsident werde ich darauf drängen, dass das BMJV die Anwaltschaft nicht nur als Lieferanten einzelner IT-Komponenten in Anspruch nimmt, sondern als Kooperationspartner hinreichend ernst nimmt. Schließlich werden die weitaus meisten Fälle vor den Amtsgerichten, die an das Online-Verfahren angebunden werden sollen, von anwaltlich vertretenen Parteien geführt. Es wäre daher schlicht inakzeptabel, bei der technischen Entwicklung des Verfahrens vorrangig auf die Interessen der mit Fluggastrechtsstreitigkeiten befassten Inkassodienstleister und Fluggesellschaften abzustellen, auch wenn das Verfahren zunächst mit derlei Streitigkeiten erprobt werden soll (https://www.bmjbv.de/DE/themen/kaufen_reisen_wohnen/flugreisen/flugreisen_node.html).

Ebenfalls der Diskontinuität anheimgefallen und nun als Referentenentwurf neu aufgelegt worden ist der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Digitalisierung_Zwangsvollstreckung.html). Es ist ein überfälliges Gesetz. Schließlich endet die dringend notwendige Digitalisierung

gerichtlicher Verfahren nicht mit dem Urteil, sondern muss auch im Bereich der Vollstreckung vorangetrieben werden, um auf Papier verkörperte Vollstreckungstitel, Vollstreckungsanträge oder weitere Korrespondenz insbesondere mit Gerichtsvollziehern entbehrlich werden zu lassen. Leider versäumt allerdings auch der neu aufgelegte Gesetzentwurf, Medienbrüche vollständig durch die Schaffung eines digitalen Vollstreckungsregisters zu vermeiden, wie sie auch die Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, der ich angehören durfte, gefordert hat (zum Abschlussbericht: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250131_Abschlussbericht_Zivilprozess_Zukunft.pdf?__blob=publicationFile&v=3). Dieses Versäumnis kritisiert die BRAK in ihrer Stellungnahme 32/2025 zu Recht (https://intranet.brak.de/seiten/pdf/BRAKNr/2025/2025_247Anlage1.pdf). Etwas Zuversicht lässt sich nur aus dem gegenüber dem Entwurf aus 2023/2024 geänderten Abschnitt „C. Alternativen“ des aktuellen Referentenentwurfs schöpfen. Danach sei „mittelfristig“ zur Behebung der Problematik hybrider Anträge und Aufträge eine digitale Lösung angestrebt, die vor allem aus Gründen des Schuldnerschutzes ein hohes Niveau an Fälschungs- und Manipulationsschutz gewährleisten könne und das Verfahren vereinfache. Eine solche Lösung werde voraussichtlich in der Schaffung einer elektronischen Datenbank für die Zwangsvollstreckung bestehen, zu der Vorarbeiten bereits begonnen hätten. Bis zur Realisierung der notwendigen technischen Entwicklungen könne auf eine Übergangslösung nicht verzichtet werden. Diese werde voraussichtlich auch zumindest für eine gewisse Zeit für die Zwangsvollstreckung auf der Grundlage zuvor ausgestellter vollstreckbarer Ausfertigungen erforderlich sein. Nun, es bleibt zu hoffen, dass die Vorarbeiten zur Schaffung eines elektronischen Vollstreckungsregisters zügig voranschreiten und sodann die nötigen weiteren gesetzgeberischen Schritte zur vollständigen Digitalisierung des Zwangsvollstreckungsverfahrens ermöglichen. Zweifel sind angebracht.

Ein Trauerspiel schließlich ist der vom BMJV vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_E-Akten-Gesetz.html). 10 Jahre hatten die Bundesländer Zeit, die E-Akte in der Justiz einzuführen – und nein, es ist nicht gelungen, die E-Akte flächendeckend einzuführen. Daher sollen die Länder nun ein optionales weiteres Jahr erhalten. Ob es reicht? Bereits in meinem Editorial vom August vergangenen Jahres hatte ich prognostiziert, dass es das eine oder andere Gericht nicht schaffen würde, die am 1.1.2026 ablaufende Frist zur Einführung der E-Akte zu wahren und daran erinnert, dass bei Inkrafttreten der gesetzlichen Frist geborene Kinder heute mit dem iPad lernen. Ich bin auch jetzt pessimistisch, wobei es keinesfalls Vergnügen bereitet, im Nachhinein sagen zu können, man habe ja Recht gehabt. Und es ist auch nicht vergnüglich, erneut darauf hinweisen zu müssen, dass der Anwaltschaft zwischen Verkündung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, welches die BRAK zur Einrichtung des beA verpflichtete und dessen (passive) Nutzungspflicht zum 1.1.2018 begründete, weit weniger Zeit zur Verfügung stand, die Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr zu schaffen. Schon seit dem 1.1.2022, d.h. seit bald 4 Jahren trifft die Anwaltschaft im Übrigen die „aktive“ Nutzungspflicht. Die Gerichte hingegen versenden weiterhin Papier, und das nun noch länger. Dabei ist doch die E-Akte noch gar keine wirkliche „Digitalisierung“!

Zu guter Letzt: Die Digitalisierungsdefizite im Bereich der Justiz dürften in besonderem Maße Grund für die Überlastung Hamburger Gerichte sein, insbesondere des Amtsgerichts. Die dortigen Verhältnisse musste ich wiederholt an dieser Stelle kritisieren. Für die Verfahrensbeteiligten und sonstige „Kundschaft“ des Amtsgerichts wesentliche Verbesserungen sind nicht recht ersichtlich. Und nun erscheinen auch noch die aktuellen Berichte des Statistischen Bundesamts zum Bereich Justiz und Rechtspflege 2024

(https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/_publikationen-innen-statistischer-bericht.html). Um die Hamburger Justiz steht es danach nicht besonders gut. Ein Beispiel: Die durchschnittliche Dauer der amtsgerichtlichen Verfahren in Zivilsachen, die mit streitigem Urteil endeten, betrug im vergangenen Jahr in Hamburg 10,9 Monate, im Bundesdurchschnitt 8,8 Monate und – den Hamburger schmerzt es – im OLG-Bezirk München gar nur 6,6 Monate. Gegenüber der letzten Statistik aus 2021 ist dies eine nicht unerhebliche Verschlechterung Hamburgs (2021: 9,1 Monate), während es im Bundesschnitt nur eine leichte Verschlechterung gab (2021: 8,7 Monate) und, wiederum schmerzhaft, eine deutliche Verbesserung Münchens (2021: 7,0 Monate). Und nun soll der amtsgerichtliche Zuständigkeitsstreitwert von EUR 5.000,00 auf EUR 10.000,00 deutlich heraufgesetzt werden

(https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Zustaendigkeitsstreitwert.html). Für die Anhebung des amtsgerichtlichen Zuständigkeitsstreitwertes, für die sich Hamburg bereits in der Justizministerkonferenz 2023 eingesetzt hat (seinerzeit ging es noch um eine Anhebung auf EUR 8.000,00, Beschluss zu Top I.3, JuMiKo v. 25./26.05.2023), mag es gute Gründe geben, insbesondere die Förderung der Amtsgerichte in den Flächenstaaten. Gleichwohl ist die Anhebung nicht

unproblematisch (hierzu BRAK-Stellungn. 25/2025, https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2025/stellungnahme-der-brak-2025-25.pdf). Was es für Hamburg bedeutet, wenn auf das Amtsgericht jährlich mehrere tausend zusätzliche Fälle zukommen, mag man sich nicht ausmalen. Der Hamburger Kammervorstand wird die weiteren Entwicklungen sehr kritisch verfolgen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Lemke', written in a cursive style.

Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

AGH bestätigt Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

In einem Urteil vom 13.6.2025 hat sich der Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg (AGH) mit der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und der Verwaltungspraxis der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer beschäftigt.

Ein Mitglied hatte aufgrund seiner Angaben zu seinen Vermögensverhältnissen eine Beitragsermäßigung um 50% erhalten. Wie sich später herausstellte, waren diese Angaben unvollständig und die tatsächlichen Vermögensverhältnisse rechtfertigten die Ermäßigung nicht. Deshalb hob die Hanseatische Rechtsanwaltskammer den Bescheid mit der Beitragsermäßigung auf und forderte die Zahlung des vollen Kammerbeitrags. Dagegen setzte sich das Mitglied zur Wehr.

Zu Unrecht, wie der AGH jetzt festgestellt hat. Die Entscheidung war aus Sicht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu erwarten und sie ist auch richtig.

Die Einzelfallentscheidung an sich wäre auch keine Veröffentlichung wert – was die Entscheidung aber interessant macht, sind die Ausführungen des AGH zur Beitragsordnung und dem Verwaltungsverfahren der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer allgemein:

Zunächst hat das Gericht deutlich gemacht, dass es keine Zweifel an der Wirksamkeit unserer Beitragsordnung und der beschlossenen Beitragshöhe hat. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass der AGH ausdrücklich das Prinzip des einheitlichen Kammerbeitrags, der nur an die Mitgliedschaft knüpft, für gerechtfertigt hält – eine Differenzierung etwa nach der Einkommenshöhe ist also nicht erforderlich. Der AGH hat auch keine Bedenken dagegen, dass es für Entscheidungen über Ermäßigungen des Kammerbeitrags auf alle Einkunftsarten ankommt und nicht etwa nur auf die Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit. Schließlich hat der AGH auch die festgesetzte Widerspruchsgebühr als rechtmäßig angesehen.

Alles in allem also aus Sicht der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer eine sehr erfreuliche Entscheidung, weil sie das Regelwerk und das Verwaltungsverfahren der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bestätigt. Das ist natürlich unser Anspruch, aber es ist gut, wenn ein Gericht dies bestätigt.

Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg, Urteil vom 13.6.2025 (rechtskräftig) - II ZU 2/2023 (II-44)

Aktuelles

EU-Justizbarometer 2025

Die Europäische Kommission hat am 1.7.2025 die [13. Ausgabe des EU-Justizbarometers](#) (englisch) veröffentlicht und darin die Justizsysteme der Mitgliedstaaten verglichen. Dabei wird ein Augenmerk auch auf für die Anwaltschaft relevante Aspekte des Justizsystems gelegt.

Das Justizbarometer gibt seit dem Jahr 2013 jährlich einen Überblick über Unabhängigkeit, Effizienz und Qualität nationaler Justizsysteme. Durch Abfrage zahlreicher Parameter soll eine Datengrundlage für die Vergleichbarkeit und die Verbesserung der Justizsysteme der Mitgliedstaaten geschaffen werden. Die Ergebnisse des Justizbarometers fließen unter anderem in den jährlichen Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission, in die Ausarbeitung länderspezifischer Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters, in die Bewertung der Umsetzung nationaler Aufbau- und Resilienzpläne und in die Feststellung von Rechtsstaatlichkeitsverstößen im Rahmen der Rechtsstaatskonditionalität ein. Im diesjährigen Justizbarometer liegt der Fokus zudem auf der Bedeutung des Justizsystems für das Funktionieren des Binnenmarkts und der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in der Union. In diesem Zusammenhang wurden erstmals auch detaillierte Daten zu öffentlichen Vergabestellen und Wettbewerbsbehörden erhoben. Beispielsweise liegt Deutschland bei der wahrgenommenen Unabhängigkeit der Wettbewerbsbehörden, ebenso wie bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer vor diesen Behörden, im europäischen Vergleich im Mittelfeld.

Die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz hat sich in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten, darunter in Deutschland, im Vergleich zum Vorjahr verbessert oder ist stabil geblieben. Mit Blick auf die Anwaltschaft formuliert das Justizbarometer 2025 abermals, dass Anwältinnen und Anwälte sowie deren Berufsverbände eine zentrale Rolle beim Schutz der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit einnehmen. Ein faires Justizsystem erfordere, dass Anwältinnen und Anwälte ihre Tätigkeit frei ausüben könnten – Anwaltskammern leisteten hierbei einen wesentlichen Beitrag. Die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit bewertet das Justizbarometer in seinen Ergebnissen als weitestgehend gewährleistet – zu einem Punktabzug für Deutschland im Vergleich zum Vorjahr, der auf fehlerhaften Tatsachen beruht, steht die BRAK im Austausch mit der Kommission. Er wird im Justizbarometer des kommenden Jahres korrigiert werden. Hinsichtlich der Zahl der Anwältinnen und Anwälte relativ zur Einwohnerzahl, welche einen Indikator für die Qualität der Justizsysteme darstellt, liegt Deutschland erneut im oberen Mittelfeld.

Ein weiterer Fokus lag wie bereits 2024 auf der Digitalisierung der Justizsysteme – wie schon im Vorjahr wurden trotz festgestellter Fortschritte abermals Verbesserungspotentiale aufgezeigt. Als positive Tendenz stellte die Kommission heraus, dass nun neun Mitgliedstaaten die digitale Übermittlung von Beweismitteln zulassen – im Vorjahr waren dies noch sechs. Zudem können Verfahren in Zivil- und Handelssachen in insgesamt 26 Ländern online eingeleitet werden.

Die BRAK hatte sich im Dezember 2024 wie in jedem Jahr an einer gezielten, nichtöffentlichen Konsultation der Kommission zum Justizbarometer 2025 über den Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) beteiligt. Die BRAK wird auch künftig mit der Kommission im Austausch bleiben und relevante Entwicklungen in Deutschland aufzeigen.

Quelle: BRAK

Aktuelles

Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025

Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Deutschland

Die Europäische Kommission hat am 8.7.2025 den [sechsten Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit \(COM\(2025\) 900 final\)](#) veröffentlicht. Dazu gibt es auch das [Länderkapitel zu Deutschland](#) und eine [Zusammenfassung aller Länderkapitel](#) (englisch).

Zum Hintergrund: In ihrem jährlich erscheinenden, nicht bindenden Rechtsstaatlichkeitsbericht fasst die Kommission nach Einbindung unterschiedlicher Interessenträger und Institutionen Entwicklungen in den Bereichen Justizsysteme, Antikorruptionsrahmen, Medienpluralismus und institutionelle Fragen in Bezug auf die Gewaltenteilung zusammen. Neben einer Mitteilung über die Gesamtlage in der Union und gesonderten Kapiteln zu den bewerteten Ländern sind spezifische Empfehlungen für jeden EU-Mitgliedstaat vorgesehen. Bereits seit dem Bericht 2023 wird auch die Umsetzung der Empfehlungen aus dem vorhergehenden Jahr bewertet. Der aktuelle Bericht enthält, wie bereits der Vorjahresbericht, auch Ausführungen zu den EU-Beitrittskandidaten Montenegro, Nord-Mazedonien, Albanien und Serbien, ohne dass für diese Länder Empfehlungen abgegeben werden. Erstmals legt der diesjährige Bericht zudem ein Augenmerk auf die Verknüpfung zwischen Rechtsstaatlichkeit und einem funktionierenden, wettbewerbsfähigen Binnenmarkt. Entsprechend der von Kommissionspräsidentin von der Leyen im vergangenen Jahr ausgegebenen politischen Leitlinien soll die Erfüllung der Empfehlungen des Rechtsstaatlichkeitsberichts zudem zunehmend bei der Vergabe von EU-Fördermitteln Berücksichtigung finden.

Die BRAK hat sich auch in diesem Jahr an der Konsultation der Kommission für den jährlichen Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedsstaaten mit einer [Stellungnahme Nr. 1/2025](#) beteiligt und an einer gemeinsamen europäischen Stellungnahme im Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) mitgearbeitet. In ihrer Stellungnahme und im Rahmen eines am 4.4.2025 durch die Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Kommission durchgeführten Länderbesuchs hatte die BRAK das System der anwaltlichen Selbstverwaltung, aktuelle rechtspolitische Entwicklungen und die Anwaltschaft betreffende Gesetzgebungsverfahren unter rechtsstaatlichen Aspekten thematisiert. Insbesondere hatte die BRAK sich für den Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit, des Berufsgeheimnisses sowie anderer anwaltlicher Kernwerte stark gemacht, welche zur Gewährleistung des rechtsstaatlich gebotenen Zugangs zum Recht für jedermann unabdingbar sind. Die Beiträge und Ausführungen der BRAK werden von der Kommission im Länderkapitel zu Deutschland an verschiedenen Stellen zitiert, beispielsweise im Hinblick auf die nötige Erhöhung der Resilienz des Rechtsstaats, die Digitalisierung der Justiz oder die Notwendigkeit der Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung.

Die Empfehlungen der Kommission an Deutschland sind weitgehend identisch mit den Empfehlungen des Vorjahresberichts. Insbesondere empfiehlt die Kommission Deutschland in ihrem aktuellen Bericht, Maßnahmen zu ergreifen, um unter Berücksichtigung der europäischen Standards für Ressourcen im Justizsystem die Ressourcen der Justiz aufzustocken und die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Personaleinstellung anzugehen.

Erfreulich ist, dass die Kommission im länderübergreifenden Teil des Berichts auch die Anwaltschaft und die Kammern als tragende Säule des Rechtsstaats in den Fokus nimmt. "Europäische justizielle Netze und Verbände leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und tragen zur Entwicklung europäischer Standards bei. In dieser Hinsicht spielen auch Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskammern eine wichtige Rolle" (Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit, S. 13) und "Rechtsanwälte, Rechtsanwaltskammern und andere Rechtsberufe wie Notare spielen eine entscheidende Rolle bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit" (Jahresbericht über die Rechtsstaatlichkeit, S. 19). Zudem wird explizit auf die neue Konvention des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs verwiesen und die fundamentale Bedeutung der Anwaltschaft für die demokratische Gesellschaft hervorgehoben.

Die BRAK wird auch künftig eng mit der Kommission und europäischen Partnern beim jährlichen Rechtsstaatlichkeitsbericht kooperieren, um die Interessen der Anwaltschaft zu wahren.

Quelle: BRAK

Service

Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichte aktualisiert

Der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt seit Ende Februar in einer aktualisierten Fassung vor. Er enthält Empfehlungen, die die Verwaltungsgerichte aller Instanzen im Rahmen ihres Ermessens bei der Festsetzung des Streitwerts zu Grunde legen können. Die Neufassung soll aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und Anregungen aus der Anwaltschaft Rechnung tragen.

Die Überarbeitung des zuletzt im Jahr 2013 angepassten Katalogs wurde durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichtsinstanzen und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder sowie durch den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts initiiert. Auf ihrer 61. Jahrestagung im September 2022 richteten sie eine Kommission aus Richterinnen und Richtern aller Instanzen ein, die unter der Federführung des Bundesverwaltungsgerichts tätig wurde.

Grundlage der Neubewertung war eine umfangreiche Umfrage zur Streitwertpraxis bei den Verwaltungsgerichten und beim Bundesverwaltungsgericht. Darüber hinaus wurden – wie bereits bei früheren Aktualisierungen – praxisrelevante Hinweise der BRAK sowie des Deutschen Anwaltvereins einbezogen. Ziel war es, eine konsistente und möglichst einheitliche Streitwertpraxis zu fördern. Im Vergleich zur vorherigen Fassung wurden die Streitwerte dabei im Wesentlichen angehoben.

Der Streitwertkatalog enthält grundsätzlich – soweit nicht auf gesetzliche Bestimmungen hingewiesen wird – keine normativen Vorgaben, sondern orientiert sich an [§ 52 Gerichtskostengesetz \(GKG\)](#) sowie [§ 33 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz \(RVG\)](#) und bietet lediglich unverbindliche Empfehlungen für verschiedene verwaltungsrechtliche Verfahrensarten im Rahmen der richterlichen Ermessensausübung. Der Katalog soll zur Transparenz und Vorhersehbarkeit der Kostenstruktur beitragen und wird regelmäßig von Gerichten, Anwaltschaft und Justizbehörden als Orientierungshilfe herangezogen. Der Streitwert ist maßgeblich für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltskosten.

Weiterführender Link:

[Streitwertkatalog auf der Internetseite des Bundesverwaltungsgerichts](#)

Quelle: BRAK

Service

Neue Zuständigkeitskonzentrationen für ordentliche Gerichte in NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zum 1.7.2025 neue ausschließliche Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts Hamm, des Oberlandesgerichts Köln und des Landgerichts Aachen für bestimmte Rechtsstreitigkeiten geschaffen:

Das **Oberlandesgericht Hamm** wird neben der bereits bestehenden Spezialisierung zu einem landesweiten Kompetenzstandort für Verbraucherschutz-, Umwelt-, Energie- und Landwirtschaftsrecht ausgebaut. Ihm sind neben den bereits konzentrierten Verfahren nach dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (VDuG) nun auch Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) zugewiesen. Hinzugetreten ist außerdem die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Feststellungsziele gleichgerichteter Musterverfahrensansträge nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG). Auch ausgewählte Gefährdungstatbestände wie die Haftung nach dem Produkthaftungs- oder Umwelthaftungsgesetz sowie Ansprüche nach den §§ 2 und 3 des Haftpflichtgesetzes (HaftPflG), §§ 25 bis 26 des Atomgesetzes (AtG), §§ 33, 53 und 54 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), § 84 des Arzneimittelgesetzes (AMG), § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 114 des Bundesberggesetzes (BbergG) sind von der neuen Zuständigkeitskonzentration in Hamm erfasst.

Daneben sind in Hamm in zweiter Instanz die Angelegenheiten der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe konzentriert. Das wird im Folgenden auch für alle zweitinstanzlichen berufsgerichtlichen Verfahren der Steuerberaterinnen, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten gelten.

Das **Oberlandesgericht Köln** hat über die bereits etablierte zweitinstanzliche Profilierung u.a. im Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie sowie des Presserechts hinaus eine weitere Spezialzuständigkeit im Bereich des Transportrechts erhalten.

Das **Landgericht Aachen** ist nunmehr in erster Instanz landesweit für Transportverfahren zuständig, soweit der internationale grenzüberschreitende Gütertransport auf der Straße oder auf der Schiene betroffen ist.

Weiterführende Links:

[Zweite Verordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung NRW](#)
[Informationsschreiben des OLG Düsseldorf](#)

Quelle: BRAK

Service

Aktualisiert: Steuer-ABC

Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat sein [Steuer-ABC](#) für Anwältinnen und Anwälte aktualisiert. Die Handlungshinweise zu Betriebsprüfungen in Kanzleien, zum Fahrtenbuch und zur Umsatzsteuer bei Dienstleistungen mit Auslandsbezug wurden an die aktuelle Gesetzeslage und Rechtsprechung angepasst.

Im Steuer-ABC hat der BRAK-Ausschuss Steuerrecht sämtliche von ihm erstellte Publikationen zu steuerrechtlichen Fragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überblicksartig dargestellt, um sie für Recherchen leichter zugänglich zu machen. Die verschiedenen Handlungshinweise sowie Publikationen in den BRAK-Mitteilungen und im BRAK-Magazin werden jeweils kurz zusammengefasst und verlinkt. Sie betreffen unter anderem Themen wie Betriebsprüfungen, die Gewerblichkeit anwaltlicher Tätigkeit, die Rechnungslegung sowie eine Reihe weiterer steuerrechtlicher Fragen, die für die anwaltliche Praxis relevant sind.

Zu mehreren Themen hat der Ausschuss Steuerrecht nun seine Handlungshinweise überarbeitet und auch Aktualisierungen der Fußnoten und Quellen vorgenommen.

In die Handlungshinweise zu **Betriebsprüfungen in Anwaltskanzleien** wurden zusätzliche Ausführungen zur Mitwirkungspflicht gegenüber der Finanzbehörde gem. [§ 200 AO](#) aufgenommen und zudem erläutert, welche Konsequenzen drohen, wenn dieser nicht nachgekommen wird. Ferner wurden Ausführungen zu einem möglichen Teilabschlussbericht gem. §§ [180 Abs. 1a](#), [202 AO](#) gemacht, der dem Steuerpflichtigen auf Antrag erteilt werden muss.

Beim Thema **Fahrtenbuch** ([§ 8 Abs. 2 S. 4 EStG](#)) wurden zusätzliche Ausführungen zur Möglichkeit der Schwärzung von Angaben gemacht.

Umfassender überarbeitet wurden die **Hinweise zur umsatzsteuerlichen Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug - Zusammenfassende Meldung gem. [§ 18a UStG](#)**. Hier wurden die Ausführungen zu den Fallbeispielen

- Mandant mit (Wohn-)Sitz im Drittlandsgebiet,
- Mandant ist „Nichtunternehmer“ mit Wohnsitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- Mandant ist Unternehmer mit Sitz im übrigen Gemeinschaftsgebiet,
- juristische Beratungsleistung im Zusammenhang mit grundstücksbezogenen Rechtsanwaltsleistungen

ergänzt und dazu weitere Fallvarianten gebildet, deren Rechtsfolgen ausführlich erklärt und beantwortet werden.

Weiterführende Links:

[Betriebsprüfung in Rechtsanwaltskanzleien - Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht](#)

[Umsatzsteuerliche Behandlung anwaltlicher Dienstleistungen mit Auslandsbezug - Zusammenfassende Meldung gem. \[§ 18a UStG\]\(#\) - Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht](#)

[ABC - Steuerfragen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte](#)
[BRAK-Ausschuss Steuerrecht](#)

Quelle: BRAK

Service

Ergebnisse der juristischen Prüfungen 2023 (bundesweit)

Das Bundesamt für Justiz hat die Übersicht über die Ergebnisse der Juristischen Prüfungen auf der Grundlage der von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Ergebnisse über die Juristischen Prüfungen für das Jahr 2023 zusammengestellt.

Im Jahr 2023 haben danach **9.217** Kandidatinnen und Kandidaten erfolgreich die **Erste Juristische Prüfung** (2022: 8.765 / 2021: 8730 / 2020: 9028 / 2019: 9.481 / 2018: 9.338) und **8.358** Kandidatinnen und Kandidaten erfolgreich die **Zweite Juristische Prüfung** (2022: 8.414 / 2021: 8.415 / 2020: 7.818 / 2019: 8.034 / 2018: 7.829) absolviert.

Insgesamt wurden **7.726 Referendarinnen und Referendare** im Jahr 2023 **eingestellt** (2022: 7.573 / 2021: 7.809 / 2020: 7.783 / 2019: 7.628 / 2018: 7.443).

Die Zahl der **Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst** insgesamt belief sich **am 1.1.2024 auf 16.092** (2023: 16.278 / 2022: 16.630 / 2021: 16.625 / 2020: 16.024 / 2019: 15.794 / 2018: 15.530).

Weitere Zahlen aus der Statistik und insbesondere auch die Zahlen zu den einzelnen Bundesländern können Sie der offiziellen [Ausbildungsstatistik](#) entnehmen.

Quelle: BRAK

Elektronischer Rechtsverkehr

BGH: Anforderungen an die einfache Signatur

Nach [§ 130a Abs. 3 Satz 1 ZPO](#) müssen die bei Gericht elektronisch einzureichenden Dokumente entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Der BGH hat in zwei Entscheidungen einmal mehr die Anforderungen an diese (einfache) Signatur präzisiert. Danach ist weder die bloße Bezeichnung „Rechtsanwältin“ am Ende eines Schriftsatzes noch ein unleserliches Namenskürzel für die einfache Signatur ausreichend:

1.
In dem einen Fall legte eine Rechtsanwältin per beA Berufung ein, wobei die Schriftsätze lediglich mit „Rechtsanwältin“ endeten, ohne einen Namen oder eine Unterschrift darüber anzuführen.

Nach Auffassung des BGH sei die Berufung nicht formgerecht eingelegt worden, da die nach [§ 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 ZPO](#) erforderliche einfache Signatur fehlte. Eine einfache Signatur müsse aus der Wiedergabe des Namens am Ende des Schriftsatzes bestehen – etwa als maschinenschriftlicher Namenszug oder eingescannte Unterschrift. Sie diene der eindeutigen Identifikation des Urhebers und der Bekräftigung, dass dieser die volle inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernimmt. Die bloße Bezeichnung „Rechtsanwältin“ genüge diesen Anforderungen nicht und stelle keine Signatur dar. Auch der Briefkopf einer Kanzlei könne die rechtssichere Zuordnung nicht ersetzen, da er nicht zwingend alle dort tätigen Rechtsanwälte aufführen muss. Die Verwendung eines sicheren Übermittlungswegs wie dem beA entbinde nicht von der Pflicht zur einfachen Signatur, da dieser allein nicht sicherstelle, dass der Absender die inhaltliche Verantwortung übernimmt.

BGH, Beschluss vom 9.4.2025 - XII ZB 599/23

2.
In dem anderen Fall trug die Berufungsschrift auf ihrer ersten Seite im Briefkopf den Namen und die Adresse des Rechtsanwalts, auf ihrer dritten Seite als Unterschrift ein unleserliches Namenskürzel. Später übermittelte der Rechtsanwalt über den sicheren Übermittlungsweg aus seinem beA zwei weitere Schriftsätze, die ähnliche Schriftzüge als alleinige Unterschrift trugen.

Auch dies genüge nach Auffassung des BGH nicht den Anforderungen an eine einfache Signatur im Sinne des [§ 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 ZPO](#). Ein Rechtsanwalt müsse durch Wiedergabe seines Namens am Ende des Schriftsatzes deutlich machen, dass er selbst den Schriftsatz verantwortet. Der Name könne deshalb auch maschinenschriftlich am Ende des Textes abgedruckt sein. Entsprechend genüge aber eine Angabe des Namens des Rechtsanwalts allein im Briefkopf der Berufungsschrift nicht, weil sie keine Aussage darüber trifft, wer für den sodann folgenden Inhalt der Berufungsschrift die Verantwortung übernehmen will. Für den Fall, dass der Rechtsanwalt auf eine maschinenschriftliche Wiedergabe seines Namens am Ende des Schriftsatzes verzichtet, müsse die Namenswiedergabe aber zumindest so entzifferbar sein, dass sie von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person als Verantwortlicher zugeordnet werden kann. Anderenfalls bliebe den Empfängern eines solchen Dokuments nur zu raten, zu vermuten oder zu glauben, dass die von dem sicheren Übermittlungsweg ausgewiesene Person mit der Person identisch ist, welche die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernimmt. Fehlt es an einer entzifferbaren Signatur, könne dies allenfalls dann ausnahmsweise unschädlich sein, wenn sich aus anderen, eine Beweisaufnahme nicht erfordernden Umständen eine der einfachen Signatur vergleichbare zweifelsfreie Gewähr dafür ergibt, dass der Rechtsanwalt, der den Schriftsatz übermittelt hat, die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernommen und ihn willentlich in den Rechtsverkehr gebracht hat. Im vorliegenden Fall ließe jedoch der Schriftzug unter der Berufungsschrift keine Buchstaben erkennen, die dem Namen des Rechtsanwalts auch bei wohlwollender Betrachtung zugeordnet werden könnten.

BGH, Beschluss vom 24.6.2025 - VI ZB 91/23

Elektronischer Rechtsverkehr

BGH: Mit qeS wird volle Verantwortung für den Schriftsatz übernommen

Der BGH stellt klar: Ein Rechtsanwalt, der einen Schriftsatz mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versieht, übernimmt damit grundsätzlich die volle Verantwortung für dessen Inhalt – unabhängig davon, ob er den Schriftsatz selbst verfasst hat, ob sein Name am Ende des Schriftsatzes genannt wird oder ob der Schriftsatz aus seinem eigenen beA versandt wurde. Die qualifizierte elektronische Signatur steht der handschriftlichen Unterschrift gleich und bringt den unbedingten Willen zur Verantwortungsübernahme zum Ausdruck.

In dem zugrundeliegenden Fall verlangte eine Klägerin Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall. Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, legte sie Berufung ein. Die Berufungsbegründung wurde fristgerecht eingereicht und war mit einer qualifizierten elektronischen Signatur von Rechtsanwalt Dr. I versehen. Allerdings wurde sie über das beA von Rechtsanwalt Dr. E versandt, der auch als Ansprechpartner im Schriftsatz genannt war. Am Ende des Schriftsatzes stand lediglich „Rechtsanwalt“ (ohne Namensnennung). Das Oberlandesgericht Zweibrücken verwarf die Berufung als unzulässig, da unklar sei, wer die Verantwortung für den Schriftsatz trage. Die Klägerin legte beim BGH mit Erfolg Rechtsbeschwerde ein.

Nach Auffassung des BGH ist die Annahme des Berufungsgericht fehlerhaft, dass die Berufungsbegründung nicht wirksam beim eingereicht worden sei, da nicht feststehe, welcher der beiden Anwälte, Rechtsanwalt Dr. E oder Rechtsanwalt Dr. I, die Berufungsbegründung verantwortete. Rechtsanwalt Dr. I habe die Berufungsbegründung qualifiziert elektronisch signiert. Mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur sei die Vermutung verbunden, dass er die Verantwortung für die Berufungsbegründung übernehmen wollte; diese Vermutung sei im Streitfall nicht erschüttert.

Die qualifizierte elektronische Signatur entspreche im elektronischen Rechtsverkehr der handschriftlichen Unterschrift. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH bestünde der Sinn der Unterschrift darin, die Identifizierung des Urhebers der Prozesshandlung zu ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck zu bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen. Zugleich solle sichergestellt werden, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist. Es spräche grundsätzlich eine Vermutung dafür, dass der Unterzeichner sich den Inhalt eines Schreibens zu eigen gemacht hat und dafür aufgrund eigener Prüfung die Verantwortung übernimmt. Entsprechend bringe der Rechtsanwalt, der ein elektronisches Dokument qualifiziert elektronisch signiert, selbst wenn es von einem anderen verfasst wurde, wie mit seiner eigenhändigen Unterschrift ohne weitere Voraussetzungen im Zweifel seinen unbedingten Willen zum Ausdruck, Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen.

Diese mit der qualifizierten elektronischen Signatur von Rechtsanwalt Dr. I verbundene Vermutung sei im Streitfall nicht erschüttert. Entgegenstehende Anhaltspunkte ergäben sich nach den oben angeführten Grundsätzen weder daraus, dass Rechtsanwalt Dr. E nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Verfahren in erster Instanz allein verantwortet und die Berufung eingelegt hat, noch daraus, dass er als „Ansprechpartner“ in der Berufungsbegründung angegeben ist. Anders als das Berufungsgericht meint, sei auch unschädlich, dass der Name von Rechtsanwalt Dr. I am Ende des Schriftsatzes nicht genannt ist und der Schriftsatz nicht aus dessen beA versandt worden ist. Das Berufungsgericht verkenne die Anforderungen des [§ 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 1 ZPO](#). Die einfache Signatur eines Schriftsatzes sei neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach [§ 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 1 ZPO](#) nicht erforderlich. [§ 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 1 ZPO](#) verlange auch nicht, dass der Schriftsatz aus dem beA desjenigen Rechtsanwalts, der den Schriftsatz qualifiziert elektronisch signiert hat, dem Gericht übermittelt wird.

BGH, Beschluss vom 11.3.2025 - VI ZB 5/24

Elektronischer Rechtsverkehr

Anwalt in eigener Sache und Pflicht zur elektronischen Einreichung bei Gericht

Bekanntlich müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit dem 1.1.2022 ihre Schriftsätze und Anträge grundsätzlich als elektronisches Dokument über einen sicheren Übermittlungsweg an die Gerichte übermitteln. Wie bereits im [Kammerreport, Ausgabe 4/2024](#), berichtet, entschied der [BGH am 4.4.2024 \(I ZB 64/23\)](#), dass diese Pflicht nicht nur bei der beruflichen Tätigkeit für Mandantinnen und Mandanten gilt, sondern auch dann, wenn Anwältinnen und Anwälte in eigener Sache – also privat – handeln. Nach Auffassung des BGH ergebe sich schon aus dem Wortlaut des [§ 130d Satz 1 ZPO](#) keine Beschränkung auf den Fall der Vertretung einer Partei durch einen Rechtsanwalt. Auch aus dem Zweck der Norm, den elektronischen Rechtsverkehr auf breiter Ebene zu etablieren, ließe sich ein weites, statusbezogenes Verständnis der Nutzungspflicht entnehmen.

In einer jüngeren [Entscheidung vom 27.3.2025 \(V ZB 27/24\)](#) schloss sich der V. Zivilsenat der Auffassung des I. Zivilsenats des BGH bezüglich der Annahme einer statusbezogenen Pflicht an: Ein Rechtsanwalt, der in einem Teilungsversteigerungsverfahren in eigener Sache tätig wird, ohne als Rechtsanwalt aufzutreten, sei demnach zur elektronischen Übermittlung von Schriftsätzen an das Gericht verpflichtet, wenn er Rechtsmittel einlegt. Etwas anderes könne man auch nicht daraus schließen, dass das Gesetz zur privaten Nutzung schweigt, denn ein Verbot bedürfte – wenn es überhaupt zulässig wäre – einer ausdrücklichen Regelung. Außerdem brächte die Differenzierung nach Rollen absehbar Rechtsunsicherheiten mit sich, insbesondere wenn der Rechtsanwalt im Laufe des Verfahrens teilweise als solcher und teilweise als Privatperson auftritt.

Der BGH betont in dieser jüngeren Entscheidung auch, dass die Pflicht zur elektronischen Einreichung in privaten Angelegenheiten keiner aktiven Nutzungspflicht des beA gleichkommt, auch wenn die Nutzung des ohnehin vorhandenen beA naheliegt. Wenn ein Rechtsanwalt nicht möchte, dass Kanzleimitarbeiter Kenntnis von seinen privat geführten Verfahren erhalten, könne er auch die anderen in [§ 130a Abs. 4 ZPO](#) erwähnten Übermittlungswege nutzen und sich beispielsweise ein De-Mail-Konto einrichten. Was das Gericht nicht bedenkt: Diese Überlegung ist nicht nur lebensfremd, sondern schützt den Anwalt auch nicht davor, trotz eines eingerichteten De-Mail-Kontos seitens des Gerichts über das beA angeschrieben zu werden.

Im Widerspruch zu dieser BGH-Rechtsprechung steht das Urteil des Finanzgerichts (FG) Berlin-Brandenburg vom 10.6.2025 (3 K 3005/23), wonach ein Rechtsanwalt in eigener Sache für die Klageeinreichung das beA manchmal auch nicht nutzen muss. Nach Auffassung des FG ist dies zumindest dann der Fall, wenn Firmeninterna (wie Steuerdaten sowie vertraglich geschützte Informationen über die Sozietätsgewinne und die Gewinnanteile der einzelnen Partner) zu schützen sind und die Nutzung des beA daher „unzumutbar“ sei. Dogmatisch ist dieses Urteil jedoch nicht überzeugend, da die Verfahrensordnungen nicht auf die Zumutbarkeit abstellen. Die Frage der Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente kann in privaten Angelegenheiten nur über eine status- oder rollenbezogene Auslegung gelöst werden. Und der BGH hat sich unmissverständlich für eine statusbezogene Auslegung entschieden. Nach der Logik des BGH wäre es dem Kläger in dem finanzgerichtlichen Verfahren dann eben zuzumuten gewesen, anstelle des beA einen anderen zugelassenen Übertragungsweg (z.B. De-Mail) zu nutzen. Es ist sehr bedauerlich, dass die Revision nicht zugelassen wurde. Angesichts der gegenteiligen Auffassung des BGH dürfte die Auffassung des FG in der Rechtsprechung eine Einzelmeinung bleiben.

Weiterführende Links:

[Kammerreport Ausgabe 4/2024 vom 29.8.2024](#)

[BGH, Beschluss vom 4.4.2024 - I ZB 64/23](#)

[BGH, Beschluss vom 27.3.2025 - V ZB 27/24](#)

[Pressemitteilung der Finanzgerichtsbarkeit Berlin-Brandenburg vom 19.6.2025](#)

Elektronischer Rechtsverkehr

OLG Köln: Berufung ist unzulässig, wenn Sekretariat die qeS anbringt

Die qualifizierte elektronische Signatur muss vom Rechtsanwalt persönlich angebracht werden; eine durch das Kanzleipersonal vorgenommene Signatur unter Verwendung von Signaturkarte des Rechtsanwaltes und PIN wahrt die Form nicht.

Das Oberlandesgericht Köln hatte über die Zulässigkeit einer Berufung zu entscheiden, die im elektronischen Rechtsverkehr eingereicht worden war. Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung wurden jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des Beklagtenvertreters übermittelt. Allerdings hatte nicht der Rechtsanwalt selbst signiert, sondern seine Sekretärin unter Verwendung seiner Signaturkarte nebst PIN. Auch die Versendung erfolgte durch die Sekretärin. In der mündlichen Verhandlung sowie in dem Schriftsatz eines Parallelverfahrens schilderte er die Arbeitsabläufe: Da er noch Papierakte führe, werde ihm der Schriftsatz in Papier vorgelegt und er bringe darauf die Korrekturen an. Wenn der Schriftsatz fertig ist, unterschreibe er ihn handschriftlich und übergebe ihn seiner Sekretärin. Diese wisse dann, dass die elektronisch bereits vorbereiteten Schriftsätze „raus könnten“ und alles Weitere geschehe dann sozusagen „auf Knopfdruck“ im Computer. Die Sekretärin rufe den Schriftsatz im Computer auf, führe die Signaturkarte in den Chipkartenleser ein und gebe dort die ihr längst geläufige PIN ein. Im Anschluss hieran nehme sie die Übertragung des vom Unterzeichner unterschriebenen, im PC gespeicherten Schriftsatzes per beA vor. Er stehe in der Regel daneben, da er überwachen wolle, dass das Schriftstück rausgehe. Er bekomme dann auf seinem Drucker einen Sendebericht ausdruckt und überprüfe damit, ob die Sache an den richtigen Empfänger übermittelt worden ist.

Das OLG Köln verwarf die Berufung als unzulässig. Nach [§ 130a Abs. 3 ZPO](#) müssten bestimmende Schriftsätze entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen oder von dieser einfach signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die qualifizierte elektronische Signatur ersetze die eigenhändige Unterschrift und müsse daher vom Rechtsanwalt persönlich angebracht werden. Eine von Dritten angebrachte Signatur genüge nicht, selbst wenn der Anwalt den Inhalt des Schriftsatzes geprüft und freigegeben hat. Die Überlassung von Signaturkarte und PIN an Kanzleipersonal sei unzulässig, da sie den Anschein erweckt, der Anwalt habe selbst signiert. Auch die alternative Form – einfache Signatur und persönliche Übermittlung über einen sicheren Übermittlungsweg – sei nicht gewahrt, weil die Versendung nicht durch den Rechtsanwalt selbst erfolgte.

Im Übrigen könne von einer wirksamen qualifizierten elektronischen Signatur ohnehin nur dann die Rede sein, wenn der Rechtsanwalt den Inhalt des betreffenden Schriftsatzes zuvor geprüft und sich zu eigen gemacht hat. Dazu müsse der Anwalt sicherstellen, dass das von seiner Sekretärin für die Anbringung der Signatur aufgerufene Dokument inhaltlich mit dem Schriftsatz übereinstimmt, den er – im vorliegenden Fall mit seiner Unterschrift – autorisiert hat. Denn gerade im elektronischen Rechtsverkehr könne aufgrund von häufigen Kopier- und Speichervorgängen, bei denen letztlich jedes Mal ein neues elektronisches Dokument geschaffen wird, nicht ausgeschlossen werden, dass das Dokument fehlerhaft abgespeichert wird. Dies sei durch die Handhabung in der Kanzlei des Rechtsanwaltes nicht gewährleistet. Eine solche Überprüfung sei in der beschriebenen Art und Weise gar nicht möglich. Vielmehr gehe es ihm offensichtlich – ebenso wie bei der Kontrolle des ausgedruckten Sendeberichts – nur darum zu prüfen, dass der Schriftsatz ordnungsgemäß an den richtigen Empfänger übermittelt worden ist. Was die inhaltliche Übereinstimmung des tatsächlich signierten und versandten Dokuments mit dem tatsächlich Gewollten betrifft, verlasse der Rechtsanwalt sich hingegen völlig auf die Loyalität und Sorgfalt seiner Sekretärin, die damit – anders als das Gesetz dies verlangt – durch „ihre“ Signatur die Letztverantwortung für den Inhalt des betreffenden Schriftsatzes übernehme. Vor diesem Hintergrund könne aber keine Rede davon sein, dass der Rechtsanwalt sich den Inhalt des tatsächlich von seiner Mitarbeiterin signierten Schriftsatzes zu eigen macht.

Schließlich sei auch der Einwand des Rechtsanwaltes unbeachtlich, wonach es von ihm nicht erwartet werden könne, einen Schriftsatz mit einer Vielzahl von Anlagen selbst auf elektronischem Weg herauszuschicken; er müsse vielmehr die Möglichkeit haben, diese Tätigkeit auf eine Sekretärin zu

übertragen. Hier übersehe der Rechtsanwalt, dass für den Schriftsatz das Versenden durch die verantwortende Person zur Formwahrung überhaupt nicht erforderlich sei, sofern er nur zuvor ordnungsgemäß mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wurde. Vielmehr bestehe die Möglichkeit, das Dokument durch Mitarbeiter an das Gericht versenden zu lassen, sofern es zuvor – eigenhändig durch den Rechtsanwalt – qualifiziert elektronisch signierte wurde.

Das OLG ließ die Revision zu, da die Frage, ob und unter welchen Bedingungen ein Rechtsanwalt die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur delegieren darf, höchstrichterlich noch nicht abschließend geklärt ist.

OLG Köln, Urteil vom 12.6.2025 - 24 U 92/24

Elektronischer Rechtsverkehr

USB-Sticks jetzt als Datenträger zulässig

Im elektronischen Rechtsverkehr dürfen pro Nachricht maximal 1.000 Dateien und bis zu 200 MB übermittelt werden. Bei Überschreitung dieser Grenzen ist die Einreichung über digitale Datenträger vorgesehen. Seit dem 30.7.2025 sind neben CD und DVD nun auch USB-Sticks zulässig.

Die technischen Anforderungen für die elektronische Einreichung sind aufgrund von [§ 130a Abs. 2 ZPO](#) (und den Parallelregelungen in den anderen Verfahrensordnungen) in der [Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung \(ERVV\)](#) geregelt. Darin sind u.a. die zulässige Dateiformaten (PDF, TIFF), die erforderliche Metadaten und die zulässigen Übermittlungswege geregelt. Die technischen Standards für die Dateiformate und für die Beschränkungen hinsichtlich Dateigröße und Dateimenge werden durch Bekanntmachungen der Bundesregierung auf Grundlage des [§ 5 Abs. 1 ERVV](#) festgelegt.

Die neue ERVB 2025 erlaubt USB-Sticks als Datenträger, sofern sie mindestens dem USB-Standard 2.0 entsprechen und mit exFAT oder NTFS formatiert sind. Diese Formate setzen die meisten handelsüblichen USB-Sticks ein .

Die Bekanntmachung wurde am 29.7.2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht und ist seit dem 30.7.2025 in Kraft.

Weiterführende Links:

[ERVV 2025](#)

[2. ERVB 2022](#)

[beA-Sondernewsletter 1/2025 v. 30.7.2025](#)

Beruf und Recht

BGH: Notwendige Vorkehrungen des Rechtsanwaltes für unvorhergesehenen Ausfall

Der Bundesgerichtshof hat die Anforderungen an die Fristenorganisation und Vorkehrungen eines Rechtsanwalts bei einem unvorhergesehenen Ausfall präzisiert. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssten nicht nur den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist im Blick behalten, sondern auch eine ausreichend bemessene Vorfrist zur Bearbeitung und Übermittlung der Begründung notieren.

Im zugrundeliegenden Fall legte die unterlegene Beklagte fristgerecht Berufung ein und erhielt eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 12.7.2024. Die Berufungsbegründung wurde jedoch erst am 24.7. eingereicht. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten, ein Einzelanwalt ohne Personal, war am 10.7. unerwartet erkrankt und konnte nach eigenen Angaben erst am 17.7. wieder arbeiten. Er hatte zwar Vertretungsvereinbarungen mit zwei Kolleginnen getroffen, konnte diese aber zunächst nicht erreichen und unternahm auch keine weiteren Kommunikationsversuche wie etwa das Hinterlassen einer Nachricht oder die Nutzung alternativer Kontaktwege. Zudem hatte er keine Vorfrist zur Bearbeitung der Berufungsbegründung notiert. Das Oberlandesgericht Köln lehnte daher den Wiedereinsetzungsantrag ab und verwarf die Berufung als unzulässig.

Der BGH bestätigte diese Entscheidung und stellte klar: Auch bei unvorhergesehenem Ausfall – etwa durch plötzliche Krankheit – müsse ein Rechtsanwalt alle ihm noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zur Fristwahrung ergreifen. Dazu zähle insbesondere die rechtzeitige und effektive Kontaktaufnahme mit Vertretungskollegen, um diese unverzüglich über die Dringlichkeit eines Fristverlängerungsantrags zu informieren. Der bloße Versuch eines Anrufs ohne Nachricht genüge nicht. Zudem sei die fehlende Notierung einer Vorfrist zur Berufungsbegründung von grundsätzlich etwa einer Woche ein weiteres Verschulden. Die Vorfrist diene der rechtzeitigen Vorbereitung und müsse bei Rechtsmittelbegründungen grundsätzlich eingetragen werden.

Fehlt ein entsprechender Vortrag im Wiedereinsetzungsantrag, dürfe das Gericht davon ausgehen, dass keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen wurden. Das Berufungsgericht musste auch keinen weiteren Hinweis auf ergänzungsbedürftigen Vortrag erteilen, da die maßgeblichen Anforderungen jedem Rechtsanwalt bekannt sein müssen. Die Rechtsbeschwerde blieb daher ohne Erfolg.

BGH, Beschluss vom 24.4.2025 - III ZB 81/24

Beruf und Recht

BGH: Vergütungsfestsetzung gegenüber unbeteiligter Rechtsschutzversicherung nicht bindend

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Rechtsschutzversicherer in einem Rückforderungsprozess nicht an einen rechtskräftigen Vergütungsfestsetzungsbeschluss gebunden ist, wenn der Rechtsanwalt den Antrag auf Festsetzung gestellt hat, nachdem er vom Übergang etwaiger Rückzahlungsansprüche auf den Versicherer Kenntnis erlangt hatte.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin, ein Rechtsschutzversicherer, hatte der beklagten Rechtsanwaltsgesellschaft für ein Berufungsverfahren einen Vorschuss auf die Terminsgebühr gezahlt. Nachdem das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss beendet wurde, forderte die Klägerin den Vorschuss zurück. Die Beklagte beantragte jedoch später die Festsetzung ihrer Vergütung nach [§ 11 RVG](#) einschließlich der Terminsgebühr gegen den Versicherungsnehmer und erhielt einen entsprechenden Beschluss. Die Festsetzung der Terminsgebühr wurde damit begründet, dass ein telefonischer Austausch mit der Gegenseite über einen möglichen Vergleich stattgefunden habe. An diesem Festsetzungsverfahren war die Rechtsschutzversicherung nicht beteiligt. Während das Amtsgericht der Rückforderungsklage stattgab, wies das Landgericht sie unter Hinweis auf die Bindungswirkung des Festsetzungsbeschlusses ab.

Der BGH hob das Berufungsurteil auf. Danach entfalte ein Vergütungsfestsetzungsbeschluss nach [§ 11 RVG](#) keine Rechtskraftwirkung gegenüber Dritten, die nicht am Verfahren beteiligt waren. Die Rechtskraft von Urteilen und urteilsvertretenden Beschlüssen wirke grundsätzlich nur zwischen den jeweiligen Parteien. Eine Rechtskrafterstreckung nach [§ 325 Abs. 1 ZPO](#) scheide aus, weil der Anspruchsübergang auf den Versicherer bereits vor Einleitung des Festsetzungsverfahrens erfolgte. Auch [§ 407 Abs. 2 BGB](#) greife nicht, da die Beklagte den Forderungsübergang kannte. Eine analoge Anwendung des [§ 407 BGB](#) lehnte der BGH ab, weil diese Norm allein dem Schutz eines gutgläubigen Schuldners diene und nicht dazu führen dürfe, dass ein bösgläubiger Schuldner, der den Forderungsübergang kennt, sich gleichwohl auf eine gegen den falschen Gläubiger erstrittene Entscheidung berufen kann. Ein solcher Schuldner müsse den wahren Rechtsinhaber in das Verfahren einbeziehen.

Die Sache wurde an das Landgericht zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen.

BGH, Urteil vom 12.6.2025 - IX ZR 163/24

Beruf und Recht

BGH: Vermutung einer unangemessen hohen Honorarforderung

Überschreitet ein anwaltliches Honorar die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache, spricht nach Auffassung des BGH auch in Zivilsachen eine tatsächliche Vermutung für dessen Unangemessenheit.

Der Bundesgerichtshof hatte über die Wirksamkeit und Angemessenheit einer Vergütungsvereinbarung zu entscheiden, die ein auf Baurecht spezialisierter Rechtsanwalt mit einem privaten Bauherrn geschlossen hatte. Die Parteien vereinbarten ein Zeithonorar von 250 € pro Stunde zuzüglich Umsatzsteuer, mindestens jedoch die gesetzlichen Gebühren. Der Anwalt vertrat den Mandanten in mehreren Verfahren im Zusammenhang mit dem Neubau eines Einfamilienhauses. Für verschiedene Mandate stellte er insgesamt über 130.000 € in Rechnung, wovon ein erheblicher Teil unbezahlt blieb. Das OLG Köln reduzierte die Vergütung auf einen Pauschalbetrag von 100.000 € und stützte sich dabei auf die Annahme, dass das vereinbarte Honorar die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache übersteige.

Der BGH hob diese Entscheidung auf. Er stellte klar, dass die tatsächliche Vermutung für die Unangemessenheit einer Vergütung nach [§ 3a Abs. 3 RVG](#) greife, wenn das vereinbarte Honorar die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache übersteigt – und zwar auch bei Zeithonoraren in zivilrechtlichen Streitigkeiten. Maßgeblich sei im vorliegenden Fall jedoch eine mandatsbezogene Betrachtung: Da mehrere selbständige Aufträge vorlägen, sei für jedes Mandat gesondert zu prüfen, ob die Schwelle überschritten werde. Im konkreten Fall läge das Verhältnis bei den beiden Hauptmandaten unter dem Faktor fünf (4,96 bzw. 4,37), sodass die Vermutung nicht greife. Damit trage der Mandant die Darlegungs- und Beweislast für die Unangemessenheit. Zugleich betonte der Senat, dass eine Herabsetzung nicht durch pauschale Kappung erfolgen dürfe. Bei einem vereinbarten Zeithonorar sei vielmehr die Zahl der abrechenbaren Stunden oder der Stundensatz anzupassen, nicht aber das Vergütungsmodell in ein Pauschalhonorar umzugestalten. Schließlich bestätigte der BGH, dass der vereinbarte Stundensatz von 250 € vorliegend nicht zu beanstanden sei.

Das Verfahren wurde an das OLG zurückverwiesen, das nun die Angemessenheit des geltend gemachten Zeitaufwands für jedes Mandat gesondert prüfen und gegebenenfalls eine Herabsetzung unter Wahrung des vereinbarten Vergütungsmodells vornehmen muss.

BGH, Urteil vom 8.5.2025 - IX ZR 90/23

Beruf und Recht

OLG Düsseldorf: Schweigepflicht des Rechtsanwalts ist zeitlich unbegrenzt

Amtliche Leitsätze:

- 1. Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes umfasst alles, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist, ohne dass es darauf ankommt, von wem und auf welche Weise er sein Wissen erworben hat.*
- 2. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsgeheimnisträgers besteht zeitlich unbegrenzt.*
- 3. Eine Gesellschaft ausländischen Rechts, die in Folge der Löschung im Register ihres Heimatstaates durch eine behördliche Anordnung ihre Rechtsfähigkeit verliert, besteht für ihr in Deutschland belegen Vermögen als Restgesellschaft fort.*
- 4. Nur der Mandant kann einen Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden. Sind mehrere Mandanten vorhanden, müssen alle eine entsprechende Erklärung abgeben.*
- 5. Wenn über das Vermögen der juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden ist, ist allein der Insolvenzverwalter zur Entbindung von der Verschwiegenheit berechtigt, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft.*

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat klargestellt, dass das berufsrechtliche Zeugnisverweigerungsrecht eines Rechtsanwalts gemäß [§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO](#) in Verbindung mit [§ 43a Abs. 2 BRAO](#) zeitlich unbegrenzt besteht und auch durch die Liquidation einer juristischen Person nicht automatisch erlischt. Die Entscheidung betrifft einen Zwischenstreit im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, in dem ein Rechtsanwalt als Zeuge geladen war. Der Rechtsanwalt nahm an Vertragsverhandlungen teil und sollte Jahre später zu den Umständen dieser Gespräche aussagen. Der Rechtsanwalt verweigerte die Aussage unter Berufung auf seine anwaltliche Schweigepflicht, da keine Entbindung durch seine Mandantin trotz entsprechender Anfragen von ihm erfolgt sei.

Das OLG Düsseldorf bestätigte die Berechtigung zur Aussageverweigerung. Es stellte fest, dass die anwaltliche Schweigepflicht alles umfasse, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist – unabhängig davon, von wem und auf welche Weise. Diese Pflicht bestünde auch nach Beendigung des Mandats fort und ende nicht durch Liquidation oder Löschung der Mandantin im Handelsregister. Eine Entbindung könne nur durch den Mandanten selbst erfolgen; bei mehreren Mandanten müssten alle zustimmen. Im Fall einer juristischen Person im Insolvenzverfahren sei der Insolvenzverwalter zur Entbindung berechtigt, soweit die Angelegenheit die Insolvenzmasse betrifft. Da eine solche Entbindung im vorliegenden Fall nicht vorlag, sei der Rechtsanwalt zur Aussageverweigerung berechtigt.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.7.2025 - 12 W 5/25

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

Dr. Florian Altmann
Christopher Andresen
Paula Andrich
Heidrun Baehr
Dr. Jens Peter Baldtschun, D.E.A.
Felix Christopher Behnke
Johannes Beigang
Julienne Bernhardt
Cornelius Moritz Caspar Bertram, LL.M.
Max Alexander Bettzüge
Anne Anita Bielfeldt
Marie-Therese Blankenburg
Katharina Blaschkowski
Lucas Bobeth
Maximilian Böck, LL.M.
Moirä Katharina Johanna Boennen
Christian Boettcher
Laura Sophie Bøggild
Hildegard Bornhorst
Tobias Brandenburg
Merten Johannes Breisacher
Leonie Bringer
Lennart Marian Titus Buchholz
Eva Büchner
Patricia Cantu Cabada
Mus'ab Çavunmirza
Maja Chwalczyk
Philipp Nicolai Conradi
ContractView UG (haftungsbeschränkt)
Jan Philipp Delfs, M.A.
Semih Deneyen
Johanna Dobert
D.O.C. Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Jacek Donnell
Kim Dennis Marian Dudde
Verena Ebert
ECOVIS Werner & Partner mbB -Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer -
Leila El-Sawaf
Felix-Toni Engel
Alisa Eßlinger
Engeline Maria Eustrup
Julius Firnhaber
Jan Marlon Fischer
Julia Fritz
Dario Fuchs
Vivien Gamroth
Malte Garbisch
Kerstin Geppert
Merle Gnitka
Jonas Michael Göttert
Sophie Gottwald
Jan-Philipp Gröller
Dominik Paul Günther
Lea Marlen Gürtler, LL.M.
Dr. Brian Hagiel
Dr. Lukas Hambel

Eva Iris Hanken
Steffen Hasselberg
Kyra-Octavia Hasselmann
Helmke & Drieschner Rechtsanwälte
Philipp Peter Heinz Eduard Hesprich
Moritz Hohmann
Marian Cornelius Hruschka
Valentin Armin Samuel Hubert
Philipp Jäger
Jäger Augustyniak Rechtsanwälte PartG mbB
Simon Jakob
Sarah Chora Janzen
Caroline Sophie Jörgens
Mareike Jung
Lukas Jürgensen
Marvin Nicolas Kattein
Anna-Lena Kersten
Jana Keßler
Sadaf Khalili
Kerim Khelil
Tamara Klaudt
Marilena Klemme
Dr. Paul Marino Kolfhaus
Hanna König
Amelie Elfriede Korn
Linda Koßmann
Lea Köttering
Klaus-Thomas Krüger
Sandra Krüger
Tobias Leng
Constanze Leptien-Köpp
Julian Marius Leschke
Paulina Zoe Linke
Dr. Catharina Lodemann
Annika Lücke
Dr. Lisa Allegra Markert
Julian-Maximilian Marco Mehmel
Katja Meisel, LL.B.
Arno W. Meuser
Janne Friederike Meyer
Ferdinand Max Meyer-Miethke, Mag. iur.
Enno Miedtank
Dr. Andrej Molchanov
Inga Carolin Müller
Ismina Sara Natterodt
Nadine Ohlow
Anna Lena Paape
Hauke Pagel
Sophie Katharina Palaschinski
Dr. Kurt von Pannwitz
Ole Petersen
Christopher Alexander Piehler
Axel Pöppel
Seyma Preukschas
Marcel Lucca Rasche
Dr. Christoph Rathert, LL.B.
Hanne-Svenja Reck
Jan Reschke
Dr. Stefan Rieger
Jonas Risch
Tim Robers
Elisabeth Rolfes
Martin Rotärmel

Tessa Rother
Dr. Claus-Peter Samson
Katja Sartori-Röthke
Leonie Schepers
Dr. Leonard Joseph Schmitz, LL.M. (Harvard)
Christian Schober
Lynn Schüller, LL.M.
Dr. Bernhard Schulz
Ada Zazie Adriana Seelinger, LL.M.
Sarah Spiecker
Anna Luise Stegemann, B.Sc.
Dr. Karina Alexandra Steger
Justin Benjamin Stehr
Julia Anja Taube
Urs Thannheiser
Claas Thien
Leon Tiggemann
Büsra Tokuc
Joke Aron Unger, LL.M.
Armine Usojan
Johann Pieter van der Helm
Frederike Marie Jo von Heyden
Dr. Malte von Schassen
Watson Farley & Williams LLP
Georg Weber
Julian Werner, LL.B.
Ada Wessel
Jan Wesserling
Dr. Maren Westermann
Yannick Lennard Wickenkamp
Niklas Benjamin Wilhelm
Frederik Wittkamp
Hans-Peter Lars Zahnow

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

Olga Alles
Sascha Arnold, LL.M. (Berkeley)
Dr. iur. Gundula Bartholomäus
Dr. iur. Arne Behnke
Hans-Jürgen Behrend
Hildegard Bornhorst
Heike Böttcher
Lutz Bremer
Katrín Christiansen
Dr. Jan Curschmann
Kim Dennis Marian Dudde
Franz Dwertmann
Aliena Frederica Eichenauer
Annika Elit
Mia Sophie Ewert
Daniel Extra
Charlotte Munk Faulbaum-Dinesen
Lina Feist
Tom Forster
Susanne Forysch
Viola Friedrichs, LL.M.
Fritz Gärmer
Frederice Göseke
Henrike Marlene Grabow
Manfred Graff
Dr. Rene Gralla
Sven Gronostay
Hannah von Haefen
Stefan Hainke †
Stella Helling
Guillaume Hersemeyer
Anna Katharina Hettich
Anne Hilgemann
Horst Hölter †
Florian Hulde
York Jäger
Ernst Jammermann
Adrian Jungblut
Houssein Kahin
Kristin Kapral
Elif Karagöz
Yasmin Khuder
Lena Kleene
Silke Kles
Lisann Kluxen
Uwe Kny †
Michael Kramer
Anna Lina Leschke
Chaima Louati
Henrik Lüth
Evangelia Lytra
Olubunmi Adeola Manuwa, LL.B.
Katharina Mint
Max Mühlmann
ORBIS Rechtsanwalts GmbH
Jan-André Otto

Dr. Svenja Pitz
Alisha Rauschkolb, LL.M.
Dr. Luisa Rödemer
Dr. Karin Rölke, LL.M.
Fabio Rotermund
Marina Scharfenberg
Pia Sophie Schettki
Dr. iur. Constanze Annelene Scheuerl
Schmidt-Jortzig Petersen Penzlin Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Dr. Bernhard Schmitz
Martin Schomerus
Dr. Schreiner + Partner Rechtsanwälte Hamburg Partnerschaftsgesellschaft mbB
Benita Schulz
Sophia Schulz
Dr. Holger Schwemer †
Shoja Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Marcus Spangenberger
Ernst Ulrich Spelsberg
Sophie Stüben
Dr. Ralf Stucken †
Kathrin Thrun
Miriam Timme
Kristina Topic
Stefan Utermöhl
Dr. Uwe-Hjalmar Vagt, MLE
Elke zur Verth
Winfried Wagener
Sabrina Wagner
Dr. Hans Jochen Waitz
Leon Stefan Roloff Watermann, LL.B.
Matthias Winter
Dr. Maximilian Wörner-Schönecker
Elisabeth Zurawski-Hammerich

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

Arbeitsrecht

Alessa Böttcher
Natalia da Silva Costa Henriques, LL.M.
Sarah Johanna Kolß
Anja Krüger
Martina Lage
Liv Kristin Rickers
Anna Katharina Tisch
Elisa Ultsch
Nanda York Witecka

Bau- und Architektenrecht

Patrick Ahlers, bac. jur.
Michael Stefan Koblizek

Erbrecht

Dr. Kathrin Baartz
Oliver Ridder

Familienrecht

Dirk Fuhrhop
Hanna Grade

Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Lukas Eßers
Louissa Ruth Greppi

Informationstechnologierecht

Dr. Patrick Zurheide, LL.M.

Medizinrecht

Jana Mendel

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nils Hinrich Keßler
Anna Pfeiffer

Migrationsrecht

Lena Koch

Steuerrecht

Claudius Schramm

Strafrecht

Michael Eggers
Robert Frederic Feist
Dr. Christoph Henckel
Mudgteba Laqmani
Peter-Jan Solka

Transport- und Speditionsrecht

Dr. Sarah Fiona Gahlen, LL.M.

Urheber- und Medienrecht

Dr. Jan Felix Dein

Vergaberecht

Dr. Manuel Feller, LL.M.Eur.
Till Vornam

Versicherungsrecht

Melanie von Appen

Verwaltungsrecht

Dr. Marie Ackermann, LL.M.

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 31.7.2025

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.413
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.477
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	585
Rechtsbeistände	10
Europäische Anwältinnen/Anwälte	28
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	2
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	3
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	61
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	3
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	4
zugelassene BAG	395
Mitglieder nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO	7

Summe der Mitglieder	11.988
-----------------------------	---------------

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr (freitags nur bis 13 Uhr)**, gilt.

Zu den [Ansprechpartner/innen](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.